

# **Förderrichtlinie zu den Städtepartnerschaften mit St. Flour (Frankreich) und Elburg (Niederlande)**

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Die Stadt Haselünne fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit der französischen Partnerstadt St. Flour und der niederländischen Partnerstadt Elburg. Damit sollen die Bedeutung der städtepartnerschaftlichen Kontakte gewürdigt und die partnerschaftlichen Beziehungen ausgebaut werden.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Haselünne.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Haselünne aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bereits gewährte Förderungen leiten keinen Anspruch auf künftige Förderungen ab.

## **§ 2**

### **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Begegnung formlos mit einer Kurzbeschreibung des Besuchsprogramms und unter Angabe der voraussichtlichen Personenzahl und Kosten bei der Stadt Haselünne einzureichen. Zu erwartende Zuwendungen Dritter sind mit anzugeben.

## **§ 3**

### **Auszahlung der Zuwendung**

Innerhalb von drei Monaten nach der Begegnung sind die erforderlichen Belege und Rechnungen bei der Stadt Haselünne einzureichen. Zuwendungen Dritter werden auf die städtische Zuwendung angerechnet, so dass durch die finanzielle Förderung der Stadt Haselünne die Gesamtkosten nicht überschritten werden. Die Zuwendung ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

## **§ 4**

### **Gewährung der Zuwendung**

#### **Förderrichtlinie zur Städtepartnerschaft mit St. Flour**

##### **1. Zuwendung zu den Fahrtkosten:**

Es werden 1/3 der nachgewiesenen Buskosten für im Rahmen der Städtepartnerschaft stattfindende Fahrten von Vereinen oder Gruppen aus Haselünne übernommen. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass Begegnungen mit Vereinen oder Gruppen aus der Partnerstadt stattfinden.

Schulklassen wird entsprechend der vorgenannten Regelung eine Zuwendung zu den Fahrtkosten gewährt, sofern die Finanzierung nicht durch andere Fördergelder abgedeckt ist.

## 2. Zuwendung zu den Verpflegungskosten:

Zu den nachgewiesenen Verpflegungskosten der Gäste aus St. Flour wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 10,-- € pro Tag und Person gewährt, sofern die Gäste aus St. Flour keine Eigenleistungen tragen. Die Zuwendung wird nur für von Vereinen oder Gruppen organisierte Verpflegung gewährt.

### **Förderrichtlinie zur Städtepartnerschaft mit Elburg**

#### 1. Zuwendung zu den Fahrtkosten:

a) 220,-- € Zuwendung für Gruppen von Jugendlichen und/oder Erwachsenen sowie Schulklassen (Mindestzahl: 25 Teilnehmer/innen)

b) 220,-- € Zuwendung je tatsächlich eingesetzten Bus für größere Gruppen von Jugendlichen und/oder Erwachsenen

c) 130,-- € Zuwendung für kleinere Gruppen bzw. Gruppen sonstiger Teilnehmer/innen

Bei Zwei- oder Mehr-Tages-Fahrten:

Zu a) 330,-- €

Zu b) 330,-- €

Zu c) 220,-- €

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass Begegnungen mit Vereinen oder Gruppen aus der Partnerstadt Elburg stattfinden bzw. ein Besichtigungsprogramm durchgeführt wird, wobei eine Mindestaufenthaltszeit von ca. fünf Stunden angenommen wird.

#### 2. Zuwendung zu den Verpflegungskosten:

Zu den nachgewiesenen Verpflegungskosten der Gäste aus Elburg wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 10,-- € pro Tag und Person gewährt, sofern die Gäste aus Elburg keine Eigenleistungen tragen. Die Zuwendung wird nur für von Vereinen, Gruppen oder Schulen organisierte Verpflegung gewährt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Haselünne rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 10.05.2012 beschlossene bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

Haselünne, den 12.12.2019

Bürgermeister

Stadt Haselünne